



**6. Änderungstarifvertrag
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei den
Nahverkehrsbetrieben im Land Berlin
(6. ÄTV TV-N Berlin)**

vom 18.08.2011

**Abschluss: 18.08.2011
Gültig ab: 01.10.2011**

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)

und

der dbb tarifunion

– vertreten durch den Vorstand –

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des § 6 TV-N Berlin

(1) § 6 Abs. 3 Satz 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Zur Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen (§ 2 Entgeltfortzahlungsgesetz), während eines Bildungsurlaubs (§ 1 Berliner Bildungsurlaubsgesetz) und nach § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 ist das Monatsentgelt nach Abs. 1 und die Entgelte nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 4 Unterabs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 5 bis 6 weiterzugewähren.“

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Darüber hinaus ist für jede ausgefallene Arbeitsstunde der Durchschnitt der Entgeltbestandteile gemäß § 5 Abs. 4 Unterabs. 4 und 5, § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Buchstabe b bis f (auch bei Umwandlung in Zeit gem. § 12 Abs. 1 Unterabs. 2), § 12 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 4 Satz 2 und § 13 zu zahlen (Aufschlag), je Kalendermonat jedoch höchstens für das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen bzw. vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.“

§ 2 Änderung des § 9 TV-N Berlin

(1) § 9 Abs. 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die Dienstschrift umfasst die Arbeitszeit, die Pausen und Unterbrechungen bei Dienstteilungen. Sie kann bis zu 12 Stunden, bei Dienstteilungen bis zu 14 Stunden betragen und darf 5 Stunden nicht unterschreiten. Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 ½ Stunden nicht übersteigen. Außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von Satz 3 abgewichen werden.“

(2) § 9 Abs. 11 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten muss mindestens elf Stunden betragen. Außerhalb des Linienverkehrs im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz kann durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung von Satz 1 abgewichen werden. In diesen Fällen darf die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Schichten jedoch zehn Stunden nicht unterschreiten.“

(3) § 9 TV-N Berlin wird um folgenden zwölften Absatz ergänzt:

„(12) Die planmäßige Haltezeit (im U-Bahnbereich: Kehrzeit) an Endstellen muss im Straßenbahn- und U-Bahn-Betrieb sowie auf Metrobuslinien in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr grundsätzlich mindestens 4 Minuten betragen.

Soweit Abweichungen zu regeln sind, kann dieses in ergänzenden Dienst- oder Betriebsvereinbarungen erfolgen.“

(4) Die bisherige Protokollerklärung zu § 9 TV-N wird mit einer Untergliederung versehen und ergänzt – sie gilt sodann in folgender Fassung:

„(a) Der Arbeitgeber sichert die Information der Arbeitnehmer über den Dienstinhalt des ersten auf einen arbeitsfreien Tag folgenden Dienstes so ab, dass der betroffene Arbeitnehmer im Rahmen seiner Arbeitszeit die notwendigen Informationen erhält. Eine Verpflichtung des Mitarbeiters in der Freizeit, die benötigten Dienstinformationen zu erhalten, wird ausgeschlossen.

Dies gilt auch bei Springerdiensten.

(b) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 11 Satz 1 gelten auch für den Straßenbahn- und U-Bahn- Betrieb; der Begriff des Linienverkehrs im Sinne § 42 Personenbeförderungsgesetz gilt entsprechend.

(c) Von Absatz 12 Satz 1 abweichende Regelungen, die bei In-Kraft-Treten des 6. ÄTV TV-N Berlin (01.10.2011) bereits in bestehenden Dienst- oder Betriebsvereinbarungen niedergelegt sind, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.“

§ 3 Änderung des § 10 TV-N Berlin

(1) § 10 Abs. 4 TV-N Berlin wird um folgenden dritten Unterabsatz ergänzt:

„Ist zehn Wochen vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes noch kein fristgerechter Ausgleich eines bestehenden Zeitguthabens mit dem Arbeitnehmer vereinbart und liegt auch kein entsprechender Antrag des Arbeitnehmers vor, richtet der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer bis zu drei Aufforderungen, Vorschläge für die verbindliche Vereinbarung des erforderlichen Ausgleiches des Kurzzeitkontos einzubringen. Kommt der Arbeitnehmer auch der dritten Aufforderung nicht nach, wird das am Ende des Ausgleichszeitraums bestehende Zeitguthaben auf das Langzeitkonto des Arbeitnehmers übertragen. Soweit für den betreffenden Arbeitnehmer noch kein Langzeitkonto besteht, wird dieses vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer verpflichtend

eingrichtet. Das gesamte Verfahren ist spätestens bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes abzuschließen. Alle Verfahrensschritte sind zu dokumentieren und die zuständigen Arbeitnehmervertretungen sind darüber zu informieren.“

...

(2) § 10 Abs. 5 Buchstabe c) TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„c) Zeitgutschriften für Dienst an freien Tagen (§ 9 Abs. 9),“

(3) In § 10 Abs. 7 lautet die Formulierung beim zweiten Spiegelstrich wie folgt:

„- die tariflichen Ansprüche, die ggf. faktorisiert auf das Langzeitkonto gebucht werden können wie z.B. die Zeitgegenwerte von Zeitzuschlägen, für Rufbereitschaft und für die Erschwerniszuschläge,“

§ 4 Änderung des § 12 TV-N Berlin

Der 2. Unterabsatz des § 12 Abs. 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf Antrag des Arbeitnehmers dem Kurzzeitkonto (§ 10 Abs. 4) gutgeschrieben oder anderenfalls mit dem jeweiligen tariflichen Stundenentgelt bezahlt. Darüber hinaus erhält der Arbeitnehmer für die nach Satz 1 anzurechnende Arbeitsleistung Zeitzuschläge nach Abs. 1, soweit die sonstigen tariflichen Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllt sind. Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

§ 5 Änderung des § 15 TV-N Berlin

(1) Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 TV-N Berlin werden folgende Unterabsätze eingefügt:

„Für den - ggf. anteilig - zu gewährenden gesetzlichen Mindesturlaub (§ 3 Abs. 1 BUrlG) gilt, dass dieser Urlaub nicht verfällt, wenn er bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des jeweiligen Übertragungszeitraumes nach Unterabs. 1 ganz oder teilweise wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden konnte. Dies gilt auch für den gesetzlichen Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen (§ 125 SGB IX).

Der über den gesetzlichen Mindesturlaub bzw. den gesetzlichen Zusatzurlaub hinaus gehende tarifliche Urlaubsanspruch verfällt auch dann, wenn er bis zum Ende des Urlaubsjahres und/oder des jeweiligen Übertragungszeitraumes nach Unterabs. 1 nicht angetreten werden konnte.

Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der gem. Unterabs. 2 nicht verfallene gesetzliche Mindest- und/oder Zusatzurlaub bis zum Ende des Jahres der Genesung zu nehmen. War dies bis zum Jahresende wegen

krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit erneut nicht oder nur teilweise möglich, gelten für den deswegen nicht eingebrachten Urlaub die Unterabsätze 1 und 2 entsprechend.

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Fragen zur Übertragung gesetzlicher Urlaubsansprüche verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, eventuelle diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bzw. des Bundesarbeitsgerichtes tarifvertraglich umzusetzen.“

(2) § 15 Abs. 6 Unterabsatz 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. aufgrund eines Sonderurlaubes nach § 16 Abs. 1 oder aufgrund einer Rente wegen Erwerbsminderung), vermindert sich der Urlaubsanspruch nach Absatz 3 um ein Zwölftel.“

§ 6 Änderung des § 16 TV-N Berlin

(1) § 16 Abs. 2 Buchstabe b TV-N Berlin wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu Abs. 2 Buchstabe b:

Der Anspruch ist auch im Falle einer Mehrlingsgeburt auf einen Arbeitstag begrenzt.“

(2) § 16 Abs. 2 Buchstabe c TV-N Berlin wird folgendermaßen geändert:

Die Wörter „Amts- oder kassenärztlich“ werden durch die Wörter „von Krankenkassen“ ersetzt.

§ 7 Änderung des § 17 TV-N Berlin

(1) Die bisherige Überschrift des § 17 „Sonderzahlung“ wird durch das Wort „Weihnachtszuwendung“ ersetzt. Das Inhaltsverzeichnis des TV-N Berlin ist entsprechend redaktionell anzupassen.

(2) § 17 Abs. 1 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Alle vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmer, die am 31. Oktober eine Betriebszugehörigkeit (§ 4) von mindestens 12 Monaten besitzen und von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres für mindestens vier volle Kalendermonate Entgelt nach § 6 erhalten haben, erhalten eine Weihnachtszuwendung in Höhe von 1.200 Euro, zahlbar zum 15. November.“

(3) § 17 Abs. 2 TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann an Stelle der Gewährung der Weihnachtsgeldzahlung nach Abs. 1 der entsprechende Zeitgegenwert dem Langzeitkonto (§ 10 Abs. 7) gutgeschrieben werden. Hierbei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Die Entscheidung des Arbeitnehmers, dass eine Umwandlung der Weihnachtsgeldzahlung in Zeit erfolgen soll, ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich mitzuteilen, um noch im selben Kalenderjahr wirksam zu werden. Die Festlegung gilt jeweils solange, bis sie unter Beachtung des vorgenannten Stichtages fristgerecht widerrufen wird.
- Es kann nur die gesamte Weihnachtsgeldzahlung umgewandelt werden (keine Teilbeträge).
- Zur Ermittlung der Zeitgutschrift auf dem Langzeitkonto ist der Eurobetrag der Weihnachtsgeldzahlung durch das entsprechende jeweilige Stundenentgelt des Arbeitnehmers zu teilen, das im November des betreffenden Jahres fällig ist.

Bezüglich der Buchung des Zeitgegenwertes der Weihnachtsgeldzahlung auf dem Langzeitkonto sind in einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung keine Regelungen zulässig, die von Unterabs. 1 abweichen.“

(4) Zu § 17 Abs. 2 TV-N Berlin wird folgende Niederschriftserklärung aufgenommen:

„Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass für eine entsprechende Zeitgutschrift auf dem Langzeitkonto im Sinne von § 10 Abs. 7 Unterabs. 1 TV-N Berlin grundsätzlich alle tariflichen Ansprüche in Frage kommen. Hiervon ausgenommen sind das Monatsentgelt (§ 6 Abs. 1), die Zulage für höherwertige Tätigkeiten (§ 5 Abs. 3), die ständige Vorhandwerkerzulage (§ 5 Abs. 4 Unterabs. 1), die ständige Schichtzulage (§ 12 Abs. 3 Satz 1), die ständige Wechselschichtzulage (§ 12 Abs. 4 Satz 1), die Zulage für unregelmäßige Dienste im Verkehrsdienst (§ 12 Abs. 5 Satz 2), die Akkordzulage (§ 12 Abs. 6) sowie alle Urlaubsansprüche.

Hinsichtlich der Berechnungsvorschrift zur Umwandlung der Weihnachtsgeldzahlung in eine entsprechende Zeitgutschrift gem. § 17 Abs. 2 stellen die Tarifvertragsparteien fest, dass bei Altbeschäftigten in das „entsprechende jeweilige Stundenentgelt des Arbeitnehmers“ auch die auf die Arbeitsstunde entfallenden, ständigen Sicherheitsbeträge in der jeweils aktuellen Höhe einzubeziehen sind (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a Anlage 6 zum TV-N Berlin, § 3 Nr. 2 Anwendungsvereinbarung Berlin Transport GmbH).“

§ 8

Änderung der Anlage 1 zum TV-N Berlin

- (1) Die bisherige Überschrift der Entgeltgruppe 3 Nummer 15 der Anlage 1 zum TV-N Berlin „Schaffner mit Kontrolldienst“ wird durch die Wörter „Fahrzeuggesteuerer mit Kontrolltätigkeit“ ersetzt.

- (2) Entgeltgruppe 6 Nummer 8 der Anlage 1 zum TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„8. Zugprüfer U-Bahn“

- (3) In der Entgeltgruppe 6 der Anlage 1 zum TV-N Berlin wird folgende Nummer 14 neu aufgenommen:

„14. Herausgehobener Verkehrsmeister, der die ordnungsgemäße Dienstausbildung der Sicherheitskräfte überwacht oder Sicherheitsaufgaben für Kunden, Mitarbeiter und bauliche Anlagen in einer Sicherheitsleitstelle bzw. damit vergleichbaren Einrichtungen durchführt.“

- (4) Entgeltgruppe 11 Nummer 2 der Anlage 1 zum TV-N Berlin gilt in folgender Fassung:

„2. Technische (ingenieurmäßige) Tätigkeiten, die eine abgeschlossene einschlägige Fachhochschulausbildung erfordern und sich durch *besondere Schwierigkeit und Bedeutung* aus den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 10 Nummer 2 herausheben (Feststellung der Gleichwertigkeit möglich, siehe Vorbemerkungen zur Entgeltordnung).“

§ 9

Änderung der Anlage 6 zum TV-N Berlin

- (1) In § 3 Abs. 1 Buchst. a Unterabs. 1 der Anlage 6 zum TV-N Berlin werden im letzten Satz die Wörter „Unterabsätze 2 bis 3“ durch die Wörter „Unterabsätze 2 bis 4“ ersetzt.

- (2) In § 3 Abs. 1 Buchst. a der Anlage 6 zum TV-N Berlin wird nach dem Unterabsatz 3 folgender Unterabsatz 4 eingefügt:

„Sofern Altbeschäftigte am 31.08.2005 eine Besitzstandsregelung gemäß § 16 ZusTV BVG Nr. 1 zum BMT-G erhalten haben und die sich daraus ableitenden Sicherungsbeträge gemäß Anhang 2 Nr. 3 in die Bildung des Sicherungsbetrages 1 eingeflossen sind, findet der § 16 ZusTV BVG Nr. 1 zum BMT-G bei eintretenden Veränderungen infolge eines Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstieges, einer Veränderung der Arbeitszeit, einer Zuweisung einer anders bewerteten Tätigkeit oder bei der Gewährung einer Zulage gemäß § 5 Abs 4 Unterabs. 1, § 12 Abs 3 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 12 Abs. 6 weiterhin sinngemäß Anwendung.“

- (3) Die bisherigen Unterabsätze 4 und 5 des § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Anlage 6 zum TV-N Berlin verschieben sich entsprechend nach hinten.

- (4) In § 9 Abs. 1 der Anlage 6 zum TV-N Berlin werden nach dem Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt; die nachfolgenden Unterabsätze verschieben sich entsprechend:

„Wenn nach Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eine geringere als die zu diesem Zeitpunkt festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wird, ist bei der Berechnung des Entgeltausgleiches der Entgeltausgleichs-

betrag (= jeweiliges Entgelt bei Eintritt der Untauglichkeit) in der Höhe zu berücksichtigen, der dieser geringeren Arbeitszeit entspricht.

Wenn nach Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eine höhere als die zu diesem Zeitpunkt festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wird, sind die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a zu den Nummern 1 und 19 des Anhangs 2 gesicherten Differenzbeträge in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie bei Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit vorgelegen haben.“

§ 10 Änderung des § 23 TV-N Berlin

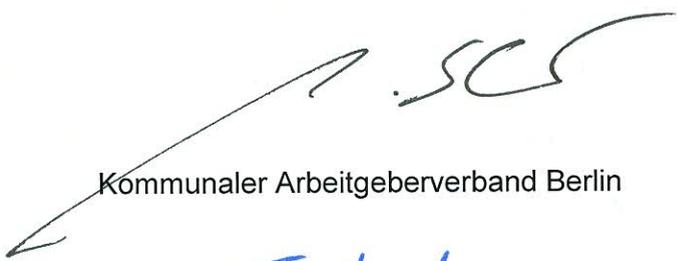
§ 23 TV-N Berlin wird um folgenden vierten Absatz ergänzt:

„(4)Die Tarifparteien verpflichten sich, ab 01.01.2015 auf Wunsch einer der Parteien auf der Grundlage der dann vorliegenden Auswertungsergebnisse zu den wirtschaftlichen und gesundheitlichen Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen in § 9 TV-N Berlin mit dem Ziel einer Anpassung an ggf. besser geeignete Eckpunkte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verhandeln.“

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Die betriebliche Umsetzung von § 2 erfolgt zum 01.01.2012.

Berlin, 18.08.2011


Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin


dbb tarifunion
Frank Stöhr
1. Vorsitzender